## Teltower Areisblatt.

No. 15.

1870.

Dies Blatt erscheint jeden Mittwoch.

Prets: pro Quartal 10½ Sgr., auch durch die Kgl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise u. sämmtl. Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Petitzeise 1 Egr.

15. Jahrg.

Celtow, den 13. April.

2. Quartal.

## Amtliches.

Unter Wiederholung meiner Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 11. November 1867, 10. März 1868, 14. October 1868 und 6. April 1869, fordere ich die Polizeibehörden des Kreises hiermit auf, die so sehr ausgefahrenen öffentlichen Wege überall in Standsetzen zu lassen.

Die ausgefahrenen Geleise, löcher und Tiefen sind auszufüllen und die Fahrbahnen sodann mit der

Egge zu ebenen.

Ebenso ist diese Zeit zur **Nachpstauzung der Alleebaume** an den öffentlichen Wegen zu benutzen. Nur Alleebaume, welche mindestens drei Zoll stark oder, wenn sie schwächer, an einen mindestens drei Zoll starken Pfahl gebunden sind, ferner 8 Fuß hoch und 12 Schritt von einander entfernt sind, können für vorschriftsmäßig erachtet werden.

Teltow, den 5. April 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 5. April 1870.

Potsdam, den 29. März 1870.

Es werden vielfach Aufragen an mich gestellt um Erlaubniß zur Wegnahme von Alleebäumen. Ich kann diese Erlaubniß, um die Bäume an den öffentlichen Straßen und Pläßen des Kreises zu erhalten nur dann ertheilen, wenn von der Polizeibehörde attestirt worden, daß der betreffende Baum wegen Alters oder aus anderen Gründen, um die Ge-fahr des Umstuczes zu vermeiden, fortgenommen werden muß, und durch einen neuen Baum ersetzt werden wird.

Gesuche, denen ein derartiges Attest fehlt, müssen fortan unberücksichtigt bleiben.

Die Gensdarmen haben die Weisung, wo sie die Wegnahme eines Baumes an öffentlichen Straßen bemerken, sich schristliche Erlaubniß dazu vorzeigen zu lassen. **Der Landrath**. Frhr. v. Gayl.

Das in Nr. 9. des diesjährigen Gesetz-Blatts Seite 120 abgedruckte Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar cr. bestimmt insbesondere im §. 7.: Dersenige, welcher nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkause herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkause ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armenkasse dersenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattsindet, neben der Consiscation des Wildes, in eine Geldstrase die Jeses erlegte Wild dann verkauft werden, wenn der Verkäuser sich durch ein Attest der betressenden Ortspolizeibehörde über die Besugniß zum verkauft werden, wenn der Verkäuser sich durch ein Attest der betressenden Ortspolizeibehörde über die Besugniß zum

Verkaufe legitimirt, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße von 5 Thlr. verfällt. Die Herren Landräthe veranlassen wir, die Ortspolizeibehörden und polizeilichen Executivbeamten Ihres Kreises auf diese Vorschriften, sowie auf die übrigen Bestimmungen des in Rede stehenden Geseyes mit der Weisung aufmerksam

zu machen, daß sie auf die pünktliche Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften sorgfältig zu achten haben.

Königliche Regierung.

An sammtliche Herren Landräthe. I. 2291. 3.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 13. — zur Kenntniß der Polizeibehörden und Executivbeamten des Kreises mit der Weisung, streng auf Nachachtung der gesessichen Vorschriften zu achten.

Teltow den 7. April 1870.

Der Landrath. Frhr. v. Gant.